

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII gelten die unten aufgeführten BuT-Leistungen bereits mit dem Antrag auf die Hauptleistung als gestellt. Sie konkretisieren hiermit lediglich Ihre Bedarfe.

antragstellende Person	Name, Vorname		Telefon/E-Mail (Angabe freiwillig)	
	Geburtsdatum		Geburtsort	Familienstand
				Staatsangehörigkeit
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bankverbindung	Kontoinhaber		Kreditinstitut	
	IBAN		BIC	
Angaben zum Kind	Name, Vorname		Geburtsdatum	Geburtsort
	Nummer Teilhabekarte (wenn bekannt)		Aktenzeichen/BG-Nummer	
Leistungsbezug des Kindes (Nachweis beifügen)	<input type="checkbox"/> Leistungen nach SGB II ¹		<input type="checkbox"/> Sozialhilfe nach SGB XII ²	
			<input type="checkbox"/> Leistungen nach AsylbLG ²	
			<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag ²	
			<input type="checkbox"/> Wohngeld bzw. Kinderwohngeld ²	
→	¹ Antragstellung beim Hanse-Jobcenter Rostock		² Antragstellung beim Amt für Jugend, Soziales und Asyl	

Es werden folgende Leistungen beantragt:

- eintägige Ausflüge Kita/Schule oder mehrtägige Klassenfahrten (Anlage beachten)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung (nur, wenn Inanspruchnahme Schülerticket nicht möglich)
- Lernförderung (Anlage beachten)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Angaben zur Einrichtung/Schule	<input type="checkbox"/> Kita/Kindertagespflege	<input type="checkbox"/> Hort
	<input type="checkbox"/> allgemeinbildende Schule	<input type="checkbox"/> berufsbildende Schule
	Name	
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zum Essensversorger (wenn Mittagsverpflegung beantragt wird)	Name	
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Bildung und Teilhabe, kann die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an Dritte erforderlich machen. Beachten Sie hierzu das „Informationsblatt zum Datenschutz“ bzw. das Merkblatt „Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II“.

Ort

Datum

Unterschrift

Ausfüllhinweise

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

eintägige Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten

Mit der Bewilligung werden die tatsächlichen Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten der Kindertagesstätte, der Kindertagespflege, des Hortes oder der Schule übernommen. Bei Schul- und Hortfahrten müssen diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen liegen.

Tatsächliche Kosten sind alle Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Ausflug oder der Fahrt stehen. Nicht dazu zählen Taschengeld oder Zuschüsse für die Klassenkasse.

Zur Beantragung ist die Anlage „BuT KLF“ zu verwenden.

Schulbedarf

Die Auszahlung des Schulbedarfes erfolgt jährlich zum August und zum Februar. Sollte in den Monaten August bzw. Februar kein Anspruch auf die o.g. Grundleistungen bestehen, besteht kein Anspruch auf Gewährung des Schulbedarfes.

Bei einer verspäteten Einschulung kann die erste Zahlung in Einzelfällen auch nach dem Monat August erfolgen. Bei Einschulung ist eine Schulbescheinigung vorzulegen bzw. nachzureichen. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist schuljährlich eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen.

Schülerbeförderung

Rostocker Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf das kostenfreie Schulticket. Sollte dieser Anspruch im Einzelfall nicht bestehen, können die notwendigen Beförderungskosten zur Schule übernommen werden. Hierzu ist ein Nachweis des Schulverwaltungsamtes darüber einzureichen, dass kein Anspruch auf das Schülerticket besteht.

Lernförderung

Die beabsichtigte Inanspruchnahme der ergänzenden angemessenen Lernförderung ist mit der Anlage „BuT LF“ anzuzeigen. Ggf. können ergänzende Angaben von der Schule oder der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eingeholt werden.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich über die Teilhabekarte.

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Förderfähig ist die gemeinschaftliche und regelmäßige Mittagseinnahme in Kita/Tagespflege/Hort/Schule. Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung der Kita/Tagespflegeperson/des Hortes liegen.

Eine Ersatzleistung (z.B. Kiosk, Essen zu Hause) ist, selbst bei Nichtvorhandensein von gemeinschaftlichen Mittagsangeboten, nicht erstattungsfähig.

Die Bewilligung erfolgt über die Teilhabekarte.

Ausnahmsweise kann eine Erstattung der bereits verauslagten Kosten erfolgen. Hierzu sind die Rechnungen und Zahlbelege einzureichen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe können Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Beiträge für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie der Teilnahme an Freizeiten mit maximal 15,00 EUR monatlich gefördert werden.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über die Teilhabekarte. Akzeptiert ein Anbieter die Bildungskarte nicht, sind Zahlbelege über bereits verauslagte Beträge zu erbringen. Ein Ansparen der Monatsbeträge ist möglich. So kann der Ansparsbetrag auch für eine Aktivität von der Bildungskarte gebucht oder im Ausnahmefall direkt ausgezahlt werden.

So ist es beispielsweise möglich, eine Sommerferienfreizeit für 180,00 EUR in Anspruch zu nehmen, wenn in den 12 Monaten bisher keine Abbuchung erfolgte (12 Monate x 15,00 EUR = 180,00 EUR).